Öffentliche Niederschrift
Sitzung des Stadtrates Neuerburg

Sitzung am	**14.05.2019**
Sitzungsort	**Neuerburg**
Sitzungsraum	**Foyer der Stadthalle**
Sitzungsbeginn	**19:00 Uhr**
Sitzungsende	**23:50 Uhr**

Das Ergebnis der Beratungen ergibt sich aus der folgenden Niederschrift.

Verbandsgemeindeverwaltung
Südeifel
02. Juli 2019
VSG 110

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Vorsitzender : _____

Schriftführer : _____

Teilnehmerverzeichnis

Stadtrat Neuerburg - Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Fallis	Lothar	Stadtbürgermeister der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Eckes	Manfred	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
3	Kolf	Markus	Mitglied des Stadtrates	anwesend
4	Germann	Josef	Mitglied des Stadtrates	anwesend
5	Schmitz	Joachim	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
6	Strehlen	Karl-Heinz	Mitglied des Stadtrates	anwesend
7	Irsch	Horst	Mitglied des Stadtrates	anwesend
8	Hess	Ulrich	Fraktionsvorsitzender	anwesend
9	Lenz	Ingo	Mitglied des Stadtrates	anwesend
10	Hosdorf	Ingrid	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
11	Roos	Johann	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
12	Scheiding	Günter	Fraktionsvorsitzender	anwesend
13	Simon	Walter	Mitglied des Stadtrates	entschuldigt
14	Pick	Annemarie	Mitglied des Stadtrates	anwesend
15	Mayer	Wolfgang	Mitglied des Stadtrates	anwesend
16	Flammann	Herbert	Mitglied des Stadtrates	anwesend
17	Theis	Hildegard	Mitglied des Stadtrates	anwesend

Stadtrat Neuerburg - Nicht Stimmberechtigt

Nr.	Name	Vorname	Funktion	Anwesenheit
1	Ahlert	Wilhelm	1. Beigeordneter der Stadt Neuerburg	anwesend
2	Mathieu	Siegfried	Beigeordneter der Stadt Neuerburg	entschuldigt

Weitere anwesende Teilnehmer

Nr.	Funktion	Name	Vorname	Ort
1	Fachbereichsleiter	Dichter	Manfred	Neuerburg

Gäste:

Landschaftsarchitektin Högner, Minheim

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass form- und fristgerecht zu dieser Sitzung eingeladen worden sei und dass der Stadtrat Neuerburg beschlussfähig sei.

Hiergegen und gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates Neuerburg vom 19.03.2019, die am 07.05.2019 übersandt worden war, wurden keine Einwände erhoben.
Zum Schriftführer bestellte der Vorsitzende Frau Petra Zeyen.

Protokollierung von Änderungen der Tagesordnung
Die Tagesordnung wird um den Tagesordnungspunkt „Annahme von Spenden“ erweitert.

Die Tagesordnung wurde wie folgt festgestellt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Eröffnung und Begrüßung

2 Einwohnerfragestunde

3 Bauplanungsrechtliche Ergänzungssatzung der Stadt Neuerburg für den Ortslteilbereich "In der Beilsbach "
- Satzungsentwurfsunterlagen; Vorstellung, Beratung u. Beschlussfassung
- Einleitung der Beteiligungsverfahren; Beschlussfassung

4 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1 . Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

5 Auftragsvergaben;
Zuwegung zum Beilsturm

6 Stadthalle Neuerburg

6.a Überarbeitung der Nutzungsverträge

6.b Überarbeitung der Nutzungsgebühren

7 Sondernutzungsflächen Gebührenordnung

8 Antrag des Tennisclubs TC Neuerburg

9 Unterhaltungsarbeiten Nelsstraße

10 Bauanträge

11 Ausübung Vorkaufsrecht

12 Annahme von Spenden

13 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

1 Bauanträge

2 Ausübung Vorkaufsrecht

3 Auftragsvergaben

4 Verschiedenes

5 Anfragen und Mitteilungen

Öffentliche Sitzung

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende begrüßt die Stadtratsmitglieder und die anwesenden Einwohner.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Aus den Reihen der Einwohner wird nachfolgende Frage gestellt:

Bezugnehmend auf die Gestaltung der Außenterrasse des benachbarten Cafe's, Am Marktplatz 4 in Neuerburg, fragte der Eigentümer des Nachbargrundstückes, warum sie im Vorfeld nicht über dieses Vorhaben informiert worden seien?
Der Vorsitzende antwortete, dass es in der letzten Stadtratssitzung keine Einwände gegen die Außenterrasse laut vorliegendem Plan gab. Die endgültige Genehmigung liegt allerdings in Händen der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm und deren Entscheidung müsse abgewartet werden.

TOP 3

Bauplanungsrechtliche Ergänzungssatzung der Stadt Neuerburg für den Ortslteilbereich "In der Beilsbach "
- Satzungsentwurfsunterlagen; Vorstellung, Beratung u. Beschlussfassung
- Einleitung der Beteiligungsverfahren; Beschlussfassung

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Stadt Neuerburg beabsichtigt, im Rahmen ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine bauplanungsrechtliche Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Ortsteilbereich „In der Beilsbach“ zu erlassen. Mit der Satzung sollen baurechtliche Außenbereichsfläche in den baurechtlichen Innenbereich einbezogen werden.
In Abstimmung mit der Stadt wurde das Planungsbüro Högner, Minheim, mit den Planungsleistungen von privater Seite aus beauftragt.
Die Satzungsentwurfsunterlagen sind dieser Vorlage beigefügt. Eine Erörterung hierzu erfolgt in der Sitzung.

Vor Erlass der Satzung ist der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten werden von privater Seite aus übernommen. Eine entsprechende Regelung erfolgt über einen noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen dem Kostenträger und der Gemeinde. Der Vertrag wird vor der endgültigen Entscheidung des Stadtrates über die Satzung ausfertigungsreif dem Stadtrat vorgelegt.

Beschluss

Der Stadtrat erklärt sich mit der vorliegenden Satzungsentwurfsplanung umfassend einverstanden.
Im Rahmen des erforderlichen bauplanungsrechtlichen Verfahrens beschließt der Stadtrat auf der Grundlage der vorliegenden Satzungsentwurfsunterlagen gem. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Beteiligungsfrist soll 1 Monat, mindestens aber 30 Tage, betragen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

An der Beratung und Beschlussfassung hat der Stadtbürgermeister Lothar Fallis wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

TOP 4

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel;
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1 . Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Grundlegend sind die Gemeinden nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zuständig für die Aufstellung/Änderung/Aufhebung eines Flächennutzungsplanes. Der Bundesgesetzgeber hat den Landesgesetzgeber allerdings ermächtigt, Aufgaben der Gemeinden nach dem BauGB auf die Verbandsgemeinden zu übertragen. Von diesem Recht ist in Rheinland-Pfalz Gebrauch gemacht worden. Die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz steht gem. § 203 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang den Verbandsgemeinden zu. Die endgültige Entscheidung des Planungsträgers über den Flächennutzungsplan bedarf der Zustimmung der Gemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Gemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl (hier: Hauptwohnsitz) zum 30.06. des Vorjahres (§ 130 Abs. 1 GemO). Kommt eine Zustimmung der Gemeinden nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über den Flächennutzungsplan.
Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind u. a. Vorhaben für die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies bedeutet, dass die Windenergienutzung im Außenbereich durch bundesrechtliche Regelung privilegiert ist. Der Gesetzgeber hat den Trägern der Flächennutzungsplanung jedoch ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhaben vermittelt, mit der Rechtsfolge, dass die privilegierte Zulässigkeit von Vorhaben auf Teile des Außenbereiches beschränkt werden kann. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange dem Bau von Windenergieanlagen im Außenbereich auch dann entgegen, sofern eine positive Darstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet erfolgt.
Mit den beiden sachlichen Teilfortschreibungen „Windkraft“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Irrel bzw. „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg hat der Verbandsgemeinderat Südeifel von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und mit einer positiven Flächendarstellung für die Nutzung der Windenergie in den beiden räumlichen Teilflächennutzungsplänen die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden. Außerhalb der hier dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung soll der Bau von Windenergieanlagen unzulässig sein.

Eine wesentliche Grundlage für die Steuerung der Nutzung von Windenergie durch die regionalen und kommunalen Planungsträger wurde mit einer Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV geschaffen. Dem LEP IV wurde einer Teilfortschreibung für den Bereich “Erneuerbare Energien“ unterzogen. Die Teilfortschreibung trat mit Wirkung vom 11.05.2013 in Kraft (GVBl. v. 10.05.2013, S. 66 ff.). Hiernach ist es künftig gemeinsame Aufgabe der Regionalplanung und der Bauleitplanung, für den erforderlichen Ausbau der Windenergie auf der Basis einer geordneten Planung Sorge zu tragen. Die zuständige Planungsgemeinschaft für den regionalen Raumordnungsplan der Region Trier (RROP) beabsichtigt die Umsetzung der neuen landesrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer derzeit laufenden Gesamtfortschreibung ihres Raumordnungsplanes.

Für die kommunalen Planungsträger besteht die Verpflichtung zum planerischen Tätigwerden dann, wenn und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung können Sonderbauflächen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Dabei sind die Vorgaben des derzeit verbindlichen Raumordnungsplanes zu beachten. Für diejenigen Standorte, die nach dem derzeit geltenden Raumordnungsplan ausgeschlossen, aber nach den Vorgaben der Teilfortschreibung des LEP IV zulässig wären, sind entsprechende Zielabweichungsverfahren auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPlG) erforderlich.
Der Verbandsgemeinderat Südeifel hat am 17.12.2014 eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Irrel (sachliche Teilfortschreibung „Windkraft“) und eine Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes Neuerburg (sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Neben der Beachtung/Berücksichtigung der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung wurden auch die methodischen Anforderungen in der Flächennutzungsplanung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich u. a. auch durch Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) weiter entwickelt (Urteile vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11. und 4 CN 2.11). Grundtenor ist eine Ausarbeitung eines Flächennutzungsplankonzeptes in mehreren Planschritten. Unter Bezug auf diese Entscheidungen hat der Verbandsgemeinderat in einem ersten Planschritt diejenigen Flächen ausgesondert, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen (sog. harte Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese Flächen sind im weiteren Planverfahren von vorne herein einer Windenergienutzung entzogen worden. Im folgenden Planschritt hat der Verbandsgemeinderat weitere Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen, die nach seiner planerischen Zielsetzung und Entscheidung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (sog. weiche Tabuzonen/Ausschlusskriterien). Diese beruhen auf abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterien. Die verbleibenden Potenzialflächen für die Windenergienutzung waren mit zu ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehungen zu setzen und abzuwägen, welchem Belang der Vorrang eingeräumt wurde. Dabei war auch abschließend zu prüfen, ob die ausgewählten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleistet und der Flächennutzungsplan substanziell ausreichend Raum für die Windenergienutzung schafft.
Die im Plangebiet als potenzielle Konzentrationsflächen der Windenergienutzung verbliebenen Flächen wurden anschließend einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, zu dokumentieren.
Der Gemeinderat hatte bereits in einer Sitzung im September 2016 eine Entscheidung nach § 67 Abs. 2 GemO auf der Grundlage einer endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates zu den beiden Teilflächennutzungsplänen vom 06.09.2016 herbeigeführt. Nachdem der Verbandsgemeinderat in der Folge wegen der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm seine abschließende Entscheidung zu den beiden Teilflächennutzungsplänen vom 06.09.2016 aufgehoben hat, um eine Anpassung an die neuen landesrechtlichen Vorgaben (u.a. Siedlungsabstand mind. 1.000 m) zu vollziehen, hat der Gemeinderat nunmehr zu den endgültigen Entscheidungen des Verbandsgemeinderates vom 28.03.2019 zu den beiden Teilflächennutzungsplänen zu befinden.

Im Ratsinformationssystem (RIS) der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel sind die zeichnerischen Planentwürfe mit Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung zu den beiden sachlichen Teilflächennutzungsplänen `Irrel` und `Neuerburg` sowie die Begründungen einschließlich der Umweltberichte zu den beiden Teilflächennutzungsplänen eingestellt (hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen; zusätzlich zu diesen im RIS eingestellten Unterlagen fügen wir dieser Vorlage die Planentwürfe mit den Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergienutzung/Photovoltaiknutzung bei). Die Planunterlagen beruhen auf der Grundlage der endgültigen Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates (Schlussabwägungen) vom 28.03.2019.

Die sachliche Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ zum räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg beinhaltet neben der Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auch eine Darstellung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen.

Finanzielle Auswirkungen

. / .

Beschluss

I. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die hier bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 getroffene Entscheidung des Gemeinderates vom September 2016 wird aufgehoben.
Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung (Schlussabwägung) des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 28.03.2019 zur 1. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Irrel, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“, gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

II. Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik) - erneute Zustimmung der Gemeinden gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Die hier bereits auf der Grundlage der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vom 06.09.2016 getroffene Entscheidung des Gemeinderates vom September 2016 wird aufgehoben.
Der Gemeinderat stimmt der endgültigen Beschlussfassung (Schlussabwägung) des Verbandsgemeinderates Südeifel vom 28.03.2019 zur 2. Änderung des räumlichen Teilflächennutzungsplanes für den Bereich Neuerburg, sachlicher Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ (Windenergie/Photovoltaik), gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO), zu.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 0

Hinweis wegen Ausschließungsgründen nach § 22 GemO:

Es wird auf die Verpflichtung der Ratsmitglieder gemäß § 22 Abs. 5 GemO hingewiesen, vor der Beratung oder Entscheidung über einen Tagesordnungspunkt mitzuteilen, ob bezüglich ihrer/seiner Person ein Ausschließungsgrund nach § 22 Abs. 1 GemO vorliegt oder Tatsachen für das Vorliegen eines solchen Grundes sprechen.

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Horst Irsch wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

TOP 5

Auftragsvergaben;
Zuwegung zum Beilsturm

a) Zuwegung zum Beilsturm

Die Leistungen für die Erstellung der oben genannten Baumaßnahme wurden im April 2019 öffentlich ausgeschrieben.
Zum Abgabetermin 25.04.2019 wurden 3 Angebote eingereicht.

Nach Prüfung der Angebote und unter Berücksichtigung der eingeräumten Nachlässe stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

1.	Olmscheider Baugesellschaft	120.172,84 € brutto
2.	Bauunternehmung Balter, Losheim	121.121,80 € brutto
3.	Fa. Weiland HTS, Irrhausen	173.424,06 € brutto

Die Firma Olmscheider Baugesellschaft ist als Fachfirma bekannt und in der Lage die ausgeschriebenen Arbeiten fachgerecht auszuführen.

Finanziert wird mit 75 % über Bund und Land (Förderung Ländliche Zentren) und mit 25 % städtischem Eigenanteil.

Ende Mai soll Baubeginn sein und die Fertigstellung ist für Juli 2019 geplant.

An der Beratung und Beschlussfassung hat das Ratsmitglied Josef Germann wegen Sonderinteresse gem. § 22 GemO nicht teilgenommen.

Beschluss

Nach kurzer Beratung beschließt der Stadtrat den Auftrag an die mindestbietende Fa. Olmscheider Baugesellschaft zum Angebotspreis von brutto 120.172,84 zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

b) Stadtpark (Planungsauftrag)

Zur Überplanung und Aufwertung des Stadtparks wurden folgende Büros zur Abgabe Ihrer Honorarangebote aufgefordert.

- Das Büro **ube** aus Brühl ist sowohl der Vergabestelle als auch der Stadt Neuerburg als Planungsbüro bekannt. Die Instandsetzung von Teilen der Schwergewichtsmauern der Jugendburg Neuerburg und der Zuwegung wurden durch das Büro ube geplant und zur Zufriedenheit der Bauherrn bauleitend begleitet. Weiterhin hat das Büro die Sanierung des Beilsturms sowie der Zuwegungen geplant. Somit ist die Stadt Neuerburg dem Büro gut bekannt.
  Das Büro bietet die Leistungen zur geprüften Gesamtsumme in Höhe von 35.566,96 € inkl. MwSt unter Berücksichtigung einer Kürzung der Leistungsphase 5 um 5 Prozentpunkte an.

- Das Büro **Plan-Lenz** aus Winterspelt verfügt über aussagekräftige Referenzen im Bereich von Freiraumplanungen, wie z. B. Platzgestaltungen in vielen Orten der Eifel und entlang der Mosel etc., die den Alleinstellungswert des jeweiligen Ortes hervorheben. Die geprüfte Gesamtsumme schließt mit 40.140,20 e inkl. MwSt.ab.

- **BGHPlan** aus Trier ist der Verwaltung aus Planungen im Bereich von Flächennutzungsplänen und Umweltberichten bekannt und verfügt über gute Referenzen in der Landschaftsarchitektur. Für die angefragte Aufgabe hat BGHPlan jedoch kein Angebot abgegeben.

- Das Büro **Ernst und Partner** ist allen Beteiligten als referenzstarkes Planungsbüro für Landschaftsarchitektur bekannt. Ernst und Partner gaben kein Angebot ab.

Nach Prüfung der vorliegenden Honorarangebote von ube und Plan-Lenz für die Gestaltung des Stadtparks Neuerburg empfiehlt die Vergabestelle die **Auftragsvergabe der Planungsleistungen der Freiraumgestaltung an das Büro Plan-Lenz aus Winterspelt.**

Aus Gründen der vorliegenden Erfahrungswerte zum Thema Dorfentwicklung und Platzgestaltung erscheint das Büro für die angetragene Aufgabe das geeignetste zu sein. Das Honorarangebot entspricht der HOAI und basiert auf den vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Aus den Reihen des Stadtrates ergeht der Antrag zur Unterbrechung der Sitzung, damit sich die Fraktionen untereinander zu diesem Thema eingehender beraten können.

Eine Sitzungsunterbrechung erfolgt um 20.20 Uhr und um 20.35 Uhr wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, Herr Ulrich Hess, teilte dem Rat die Zustimmung der Auftragsvergabe an das Büro Plan-Lenz aus Winterspelt mit.

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Herr Dr. Günter Scheiding, teilte ebenfalls seine Zustimmung an das o.g. Büro Plan-Lenz mit.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt nach eingehenden Beratungen, die Auftragsvergabe zur Überplanung und Aufwertung des Stadtparks an das Büro Plan-Lenz aus Winterspelt zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 6

Stadthalle Neuerburg

TOP 6.a

Überarbeitung der Nutzungsverträge

Die Überarbeitung steht noch aus, sie muss über die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt werden.

TOP 6

Stadthalle Neuerburg

TOP 6.b

Überarbeitung der Nutzungsgebühren

Zur Überarbeitung der Stadthallengebühren hatte sich eine Arbeitsgruppe zusammengetan und über die Benutzungsgebühren für die Stadthalle beraten. Makus Kolf präsentierte anhand einer Leinwandprojektion die angedachten Änderungen wie folgt:

Die rot markierten Beträge stellen die neuen Preise bzw. Änderungen dar. Die gelb unterlegten Zeilen markieren Streichungen.

Benutzungsgebühr für die Benutzung des Bürgerhauses (Stand 2009):

Benutzungsgebühren für kommerzielle Veranstaltungen (keine Discoveranstaltung) für Einheimische pro Tag	260,00 € 300,00 €
Benutzungsgebühren für kommerzielle Veranstaltungen (keine Discoveranstaltung) für Auswärtige pro Tag	312,00 € 400,00 €
Ermäßigung für Veranstaltungen ab dem 2. Tag, wenn kein Eintritt erhoben wird, für Einheimisch	130,00 € 150,00 €
Ermäßigung für Veranstaltungen ab dem 2. Tag, wenn kein Eintritt erhoben wird, für Auswärtige pro Tag	156,00 € 200,00 €
Benutzungsgebühren für Foyer oder kleiner Saal für Einheimische pro Tag	110,00 € 128,00 €
Benutzungsgebühren für Foyer oder kleiner Saal für Auswärtige pro Tag	132,00 € 160,00 €

~~Benutzungsgebühren für kommerzielle Veranstaltungen (Discoveranstaltungen) für Einheimische~~ streichen, kein Unterschied	~~310,00 €~~
Benutzungsgebühren für kommerzielle Veranstaltungen (Discoveranstaltungen) ~~für Auswärtige~~	372,00 € 600,00 €
Stromkosten für Einheimische	0,30 €/kwh
Stromkosten für Auswärtige	0,30 €/kwh
Wassergeld / Kanalgebühr für Einheimische	6,00 €/cmb
Wassergeld / Kanalgebühr für Auswärtige	6,00 €/cmb

Konferenzraum 50,00 €

Küche separat, wenn renoviert ?

Kühlhaus und Lastenaufzug ?

Spülen der Zapfanlage erfolgt durch einen Getränkehändler

Reinigung: Mieter hinterlässt die Halle gereinigt. Bei Bedarf: Nachreinigung (20 €/h)
- Einweisung/Bedienung Reinigungsmaschine ?

Kaution Disco: 1.000 € sowie Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung
Inkl.: Beschallungstechnik

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Benutzungsgebühren wie oben dargestellt zu ändern.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 7

Sondernutzungsflächen Gebührenordnung

Die Gebührenordnung für Sondernutzungsflächen wurde durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet und es wurde vorgeschlagen, die Gebühren auf 60 Cent pro Quadratmeter und Monat festzulegen.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die Gebühr für Sondernutzungsflächen auf 60 Cent pro Quadratmeter und Monat festzulegen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 8

Antrag des Tennisclubs TC Neuerburg

Der Tennisclub TC Neuerburg stellte den Antrag auf weitere finanzielle Unterstützung für den Verein.

Dr. Scheiding meldete sich zu Wort und gab zu bedenken, dass bei allen Vereinen die Pflege und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen anfalle und das diese Ausgaben auch im Hinblick auf das Sportförderungsgesetz unterstützt werden sollten. Er plädiert für einen Zuschuss an den Tennisverein in Höhe von 500,00 Euro jährlich zu zahlen.

Beschluss

Der Stadtrat stimmt vorläufig einem einmaligen Zuschuss von 500 € zu und entscheidet jährlich auf Antrag einer weiteren Bewilligung. Dem Antrag ist eine Darstellung der wirtschaftlichen Situation mit G + V Rechnung beizufügen.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 3

TOP 9

Unterhaltungsarbeiten Nelsstraße

Aufgrund des schlechten Zustandes der Nelsstraße ist eine Sanierung der Straßendecke erforderlich. Es würde sich anbieten, diese im Zuge der Schulhofsanierung der Realschule plus anzugliedern.

Beschluss

Der Stadtrat hat beschlossen, die Deckensanierung (einschl. Abfräsen und punktuelle Schäden auszubessern) in einer Ausschreibung des Büros Scheuch in Angliederung an die Schulhofsanierung Realschule plus (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) einfließen zu lassen Herr Dichter informiert diesbezüglich das Büro Scheuch, Herrn Stefan Jovy.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: 1

TOP 10

Bauanträge

Nachdem die eingereichten Bauanträge den Stadtratsmitgliedern vor der Sitzung zur Ansicht zugesandt wurden bzw. im Stadthaus zur Einsicht bereit lagen, informierte der Vorsitzende, ohne im öffentlichen Teil der Sitzung Namen zu nennen, und beschloss der Stadtrat in der Sitzung wie folgt:

1. Nutzungsänderung von ehem. Fremdenzimmern in 6 Wohnungen; geänderter Antrag, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 402/1.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 12
   Nein-Stimmen: -
   Enthaltungen: -

2. Erneute Bauvoranfrage zur Nutzungsänderung ehemaliger Geschäftsräume zu Garagen-Einstellplätzen, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstücke 891/345, 890/340, 341/2.

   Beschluss

   Der Stadtrat stellt den Antrag bis zur Fertigstellung des Marktplatzkonzeptes bis auf Weiteres zurück.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 12
   Nein-Stimmen: -
   Enthaltungen: -

3. Anmietung einer Freifläche, Gemarkung Neuerburg Flur 4, Parzellen-Nr. 401/5.

   Beschluss

   Der Stadtrat hat beschlossen, dem Antrag übergangsweise bis zur Fertigstellung des Marktplatz-Konzeptes die Genehmigung zu erteilen. Sollte sich die Terrassenanlage nicht mit dem Konzept des Marktplatzes vereinbaren lassen, soll diese wieder zurückgebaut werden.

   Abstimmungsergebnis:
   Ja-Stimmen: 12
   Nein-Stimmen: -
   Enthaltungen: -

4. Antrag auf Erweiterung einer Terrassenanlage, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Flurstück 1187/401

Beschluss

Der Stadtrat hat beschlossen, dem Antrag stattzugeben. Voraussetzung für die Überlassung der gewünschten Fläche ist die schriftliche Zustimmung von Frau Astrid Schirz / Bastelstbe.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

5. Antrag auf Erwerb eines Teilgrundstückes in der Braubachstraße, Gemarkung Neuerburg, Flur 4, Parzellen-Nr. 539/1, zur Errichtung eines Carports.

Beschluss

Der Antrag wird zurückgestellt, bis die Verwendung des Grundstücks geklärt ist.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: -
Enthaltungen: -

TOP 11

Ausübung Vorkaufsrecht

Die Stadt Neuerburg hat von ihrem gemeindlichen Vorkaufsrecht in keinem der vorliegenden Fälle Gebrauch gemacht.

TOP 12

Annahme von Spenden

Sachverhalt gemäß Beschlussvorlage

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung Spenden, Sponsoring, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Dabei dürfen die o. g. Zuweisungen nur angenommen werden, wenn die Gemeinde ein nach § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung vorgeschriebenes Verfahren einhält. Hiernach obliegt das Einwerben von Spenden und die Entgegennahme eines Angebotes einer Spende dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Vor der endgültigen Annahme der Spende muss die Spende der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Diese kann dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen Bedenken äußern. Anschließend entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung über die Annahme der Spenden. Erst nachdem die Gemeinde bzw. der Ausschuss einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, können o. g. Zuwendungen zweckentsprechend verwendet werden. Weiterhin ist zu diesem Zeitpunkt erst die Ausstellung einer Spendenbescheinigung möglich, sofern die Spende für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetz erfolgt ist.

Möbelhaus Thiex GmbH	06.05.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Chauffage Sanitaire Barthel	03.05.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Autohaus J. Germann	30.04.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Suylen Immobilien	23.04.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Bauelemente Ziewers	23.04.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Volksbank Eifel eG	11.04.2019	500,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Martin Weinbrenner	03.04.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Seniorenhaus Berghof GmbH	06.03.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Kreissparkasse Bitburg-Prüm	19.02.2019	750,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Jüngels & Schilz OhG	18.02.2019	200,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Tourismusverein Neuerburg	15.01.2019	1.500,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019
Tourismusverein Neuerburg	08.02.2019	1.000,00 Euro	Anschaffung von Ortseingangsschildern
Lotto-Stiftung Rheinland-Pfalz	16.05.2019	750,00 Euro	Musikalischer Sommer 2019

Finanzielle Auswirkungen

Die Einnahme erfolgt zweckgebunden entsprechend dem Verwendungszweck im gemeindlichen Haushalt.

Beschluss

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der aufgeführten Spenden zu.

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

TOP 13

Anfragen und Mitteilungen

a) Aus den Reihen des Stadtrates wurde angemerkt, dass der Standtort der Elektroladesäule unterhalb des Beilsturmes in Bezug auf die Parkplätze etwas unglücklich gewählt sei. Hierauf teilte der Vorsitzende mit, dass die Parkplätze diesbezüglich noch getauscht würden.

b) Fehlender Fußpfad an der Auffahrt zum Aldi
Der Vorsitzende berichtete, dass dies schon einmal geprüft worden sei. Ein Fußweg wäre nur über Privatgelände möglich. Der LBM habe hierfür noch immer keine Lösung.

c) Eckgrundstückes Kreuzbergstraße/Gerberstraße
Der Eigentümer wurde mit der Bitte um Kontaktaufnahme angeschrieben.

d) Wanderbrücke am Zinnenplatz.
Das Holz hierfür sei bereits da, könne allerdings erst im Herbst verbaut werden, da es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu feucht sei.

e) Ergebnisse der Verkehrsschau vom 27.03.2019
Bei der Verkehrsschau in Neuerburg wurde angeregt, dass zukünftige Haltestellen der Buslinie für die Standtorte Kölner Straße im Bereich der SB-Märkte, des Postplatzes, am Marktplatz, beim Gesundheitszentrum und am Busbahnhof gewünscht seien. Eine weitere Haltestelle einschließlich eines Buswendeplatzes ist beim Schwimmbad im Kreuzungsbereich K 58 / K 59 geplant.

f) Nebenstraßen mit Hanglage
Die Wege und Durchfahrten in Nebenstraßen mit Hanglage müssen für die Müllabfuhr u.ä. freigehalten werden.

g) Jagdgenossenschaft
In der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Neuerburg I vom 08. März 2019 wurde mitgeteilt, dass dringende Baumaßnahmen an folgenden Wirtschaftswegen erforderlich sind: 1. Wirtschaftsweg in der Lambauch, Nacharbeiten in Bezug auf den Wasserüberlauf und 2. Wirtschaftsweg und Bachverlauf in der Kotzelt, öffnen des Wasserdurchlasses Weg Kotzelt-Schweinskaul sowie Reinigung des Bachverlaufes der Kotzelt.
Die notwendigen Maßnahmen sollen in den nächsten Plan mit aufgenommen werden.

h) In der Sitzung der Ortsbürgermeister der an der KITA Neuerburg beiteiligten Ortsgemeinden am 28.03.2019 wurde die Anschaffung von Sonnenschutz für den Sandkasten, für die Lernwerkstatt und den Ruheraum beschlossen. Des Weiteren wurde die Anschaffung eines neuen PC's für das Büro der Kitaleitung beschlossen.

i) Der Schaustellerbetrieb Heinen erhält, wie in den vergangen Jahren auch, die Zusage für die Neuerburger Kirmes am ersten Septemberwochenende.

j) Beilsbachstraße
Hier soll Ende Juni die Straße an 2 Stellen, einmal im Bereich des neu geplanten Zuganges zum Beilsturm und einmal ca. 100 m weiter unten, aufgerissen werden.

k) Ingo Lenz stellte anhand einer Leinwandprojektion die ausgearbeiteten Vorschläge der 10. Klassen der Realschule plus zur Neugestaltung des Marktplatzes in Neuerburg vor.
Die inovativen Vorschläge fanden im Rat großen Anklang.

l) Hängebrücke
Baurecht: Luftraum über dem Grundstück gehört dem Eigentümer.
Es wurde festgestellt, dass weder ein Antrag noch sonstiges zur Errichtung einer Hänge-Brücke vorliege.

m) Ulrich Hess trägt aus Anlass zum Ende der Wahlperiode einen kurzen Tätigkeitsbericht vor.

n) Der Vorsitzende teilte mit, dass Ehrungen an ehemalige Stadtratsmitglieder und die Be-- grüßung der neuen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung stattfinden sollen.